

Stand 29.März 2019

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a BauGB

zur 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes -Lübbenow 1der Gemeinde Uckerland "Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow"

bestehend aus dem Teil 1: der Fläche zwischen Bandelow, Steinfurth und Jagow bzw. beidseitig der Landesstraße L 258

Bearbeitung:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg freier Landschaftsarchitekt Verdiring 6a 17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395/363 10 245

E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de

Mitarbeit:

Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

Aufgestellt: Neubrandenburg, 06.05.2019



Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Ziel der Bauleitplanung	3
3.2.	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange Umweltbezogene Informationen	3 4
4.	Gründe des gewählten Planungsstandes	6
5.2.5.3.5.4.5.5.5.6.5.7.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	- 7 7 8 8 8 9 9
5.9.5.105.115.125.135.14	(II) E.DIS AG - vom 27.11./03.12.2018	.0 .1 .1 .2 .2
5.165.17	.(II) IHK OSTBRANDENBURG vom 20.12./20.12.2018	.2
5.19	.(II) BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM - vom 26.11./29.11.2018	.3
6. deut	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben tilch wurden1	4

1. Ausgangslage

Am 11.04.2019 wurde durch die Gemeindevertreter der Gemeinde Uckerland der abschließende Beschluss zur 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes – Lübbenow 1- gefasst.

Gemäß § 6a BauGB ist zu dem durch Satzung beschlossenen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese zusammenfassende Erklärung ist für jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

2. Ziel der Bauleitplanung

Planungsziel ist die Ausweisung eines Windparks, der ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dient. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes "Windpark" nach § 11 BauNVO innerhalb eines Großteiles des Plangebietes.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1. Umweltbezogene Informationen

Hinsichtlich bekannter umweltbezogener Informationen lagen vor:

- Verordnung über den **Landesentwicklungsplan** Berlin-Brandenburg, 2015
- **Sachlicher Teilregionalplan** "Windnutzung, Rohstoffsicherung und gewinnung" Uckermark-Barnim, 2016
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Uckermark, 2004
- Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1,2000
- **Landschaftsplan**, Gemeinde Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Lübbenow, Nechlin und Trebenow, 2000

Gutachten:

- Ermittlung "Schallberechnung Windpark Bandelow", ENERTRAG AG, 14.06.2018
- Ermittlung "Schattenberechnung Windpark Bandelow", ENERTRAG AG, 14.06.2018
- **Fachbeitrag Fauna**: Endbericht Ergebnisdarstellung zur Erfassung von Fledermaus- und Vogelarten zum potenziellen Windfeld in der Gemarkung Bandelow, Marika Schuchardt, 10.11.2015, letzte Überarbeitung 09.09.2016
- **Bestandserhebungen Brutvögel** im Jahr 2017 im Windeignungsgebiet Bandelow, im Auftrag von ENERTRAG AG, Abschlussbericht Januar 2018, Dr. Günther Schmitt, Schmitt Faunistische Studien

Flächennutzungsplan:

Zur 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes –Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland, wurden folgende Unterlagen mit umweltrelevanten Angaben erstellt:

- **Begründung**; PLANUNG kompakt STADT, Eutin, 29.03.2019

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, 26.09.2018
- Umweltbericht (UB) nach §§ 2 Abs. 4, 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB; PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg, 29.03.2019
- **Grünordnungsplan** (GOP); PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg, 29.03.2019

3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange

Nach der Verordnung über den <u>Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)</u> vom 27.05.2015 liegt das Plangebiet nicht innerhalb des Freiraumverbundes.

In dem sachlichen Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung des Regionalplans Uckermark-Barnim wurde das Windeignungsgebiet Nr. 01 Bandelow ausgewiesen.

Der verbindliche Amtsflächennutzungsplan, Lübbenow 1, kennzeichnet das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft"" nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Weiterhin stellt die Planzeichnung die im Plangebiet vorhandenen Biotope und vorhandenen und geplanten Grünstrukturen dar.

Der Landschaftsplan von August 2000 steht im Einklang mit dem Amtsflächennutzungsplan. Folglich weicht dieser ebenfalls in den Punkten vom Amtsflächennutzungsplan ab, die geändert werden sollen. Somit ist der Landschaftsplan anzupassen, sobald ein städtebauliches Erfordernis gesehen wird.

Nach Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370] ist für die Errichtung von 20 WEA und mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da in diesem Falle im "Teil 1: Bandelow" und "Teil 2 Lübbenow" insg. (19 + 8 =) 27 Anlagen neu errichtet werden sollen, muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder Fließgewässer noch Gräben. Die zwölf Kleingewässer innerhalb des Plangebietes einschließlich der teilweise angrenzenden Röhrichtbestände sind nach § 18 BbgNatSchAG geschützt. Direkt westlich des Plangebietes sowie z. T. innerhalb des Plangebietes liegt der Bandelow See, der eine offene Wasserfläche von etwa 1 ha hat, dessen gesamte Größe mit den Schilfbeständen und angrenzenden Gehölzen aber etwa 13 ha beträgt. Dieser Bereich ist als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG ausgewiesen. Das Gewässer selber gehört zu dem geschützten Biotoptyp perennierendes Kleingewässer. Daneben gibt es nach § 18 BbgNatSchAG geschützte Lesesteinhaufen und Steinwälle.

Die Allee entlang der Landesstraße von Bandelow nach Schönwerder ist nach § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 BNatSchG) geschützt.

Mit der Baumschutzsatzung der Gemeinde Uckerland vom 08.06.2011 werden die Bäume, Feldhecken und Sträucher innerhalb des Gemeindegebietes und da-

mit auch innerhalb des Plangebietes zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 24 BbgNatSchG (aktuell § 29 BNatSchG) erklärt.

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Naturdenkmäler.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines <u>Landschaftsschutzgebietes</u> (LSG), noch eines <u>Naturschutzgebietes</u> (NSG), noch eines <u>Nationalparkes</u>, noch eines <u>Biosphärenreservates</u>, noch eines <u>Naturparkes</u>.

Außerdem liegt das Plangebiet außerhalb von Natura 2000- Gebieten (<u>Europäische Vogelschutzgebiete</u> (SPA) und <u>FFH-Gebiete</u> (spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden.). Nach §§ 34 und 35 BNatSchG bzw. § 16 BbgNatSchAG sowie nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die Planung verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Die wild lebenden Pflanzen und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB dokumentiert. Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden bestehende Fachplanungen und Gutachten - s. o.- ausgewertet.

Der vorliegende Umweltbericht entspricht den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung und stellt damit die Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

Ein Zielverstoß gegen den LEP B-B liegt nicht vor.

Die Baufelder für die Errichtung der Türme der Windenergieanlagen liegen innerhalb des Eignungsgebietes Windenergienutzung Bandelow, somit steht die Planung in Übereinstimmung mit Ziel Z 1 des Regionalplans Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung.

Die Darstellungen im verbindlichen Amtsflächennutzungsplan, Lübbenow 1 lassen die Umsetzung der genannten Zielvorgaben nicht zu. Um § 8 BauGB zu genügen, beschloss die Gemeinde Uckerland am 28.06.2012 die Aufstellung der <u>1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes</u>.

Im Parallelverfahren wird für diese Fläche der <u>Bebauungsplan "Windeignungsgebiet Bandelow" Teil 1: Bandelow</u> erstellt.

In die nach § 18 BNatSchG geschützten Bereiche wird nicht eingegriffen.

Eingriffe in die Baumbestände der nach § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 BNatSchG) geschützten Allee sind entsprechend auszugleichen.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist eine Vorprüfung, bei der geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen kann. Diese Vorprüfung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die geplanten WEA auszuschließen ist.

In Bezug auf die Eingriffe erfolgt die Berücksichtigung bei der Planaufstellung durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In einem gesonderten Artenschutzbeitrag (ASB), der Anlage der Begründung ist und dessen Kernaussagen in den Umweltbericht übernommen werden, erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zutreffen. Es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Die Berücksichtigung des § 1 BImSchG erfolgt durch Fachgutachten zum Schattenwurf und zu der Berechnung von Schallimmissionen, die Anlage der Begründung sind und deren Kernaussagen in den Umweltbericht übernommen werden.

4. Gründe des gewählten Planungsstandes

Der als sonstiges Sondergebiet "Windpark" ausgewiesen Bereich ist im Entwurf des Regionalplanes "Sachlicher Teilplan - Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung" vom 11.04./18.10.2016 als "Windeignungsgebiet" ausgewiesen.

Spätestens mit der Inkraftsetzung des Regionalplanes kann eine unbeschränkte Bebauung dieser Fläche mit Windenergieanlagen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen. Das Ziel der Gemeinde besteht jedoch darin, im Gemeindegebiet Windparks zu errichten, die durch die Standortwahl der Bauflächen für die Windenergieanlagen und die gesetzten gestalterischen Vorgaben eine gewisse städtebauliche Ordnung und Homogenität sichern. Zudem sollen die Standorte so gewählt werden, dass sie durch die Betreiber jederzeit bebaut werden können.

Somit dient die Planung der städtebaulichen Lenkung, nachdem durch den Regionalplan ein Baurecht nach § 35 BauGB geschaffen wird. Die Planung dient somit nicht der Flächensuche von neuen Eignungsflächen.

Um die g. Planungsziele umsetzen zu können, wird ein städtebauliches Planungserfordernis gesehen.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Uckerland beschloss am 28.06.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes –Lübbenow 1-.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) fand am 15.04.2014 statt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 BauGB wurden ab dem 22.01.2014 aufgefordert, zum Vorentwurf der 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Stellung zu nehmen (frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden). Dieser lag vom 22.01.2014 bis 28.02.2014 öffentlich aus. Die Planungsanzeige nach Artikel 12 Landesplanungsvertrag vom 13.02.2012 erfolgte ab dem 22.01.2014.

Am 28.04.2016 wurde der Auslegungsbeschluss gefasst. Der Plan (Entwurf) lag vom 27.06.2016 bis zum 29.07.2016 nach § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 20.06.2016 von diesem Verfahren nach §§ 4 (2), 2 (2) BauGB unterrichtet und zur Stellungnahme (20.06.2016 bis zum 29.07.2016) aufgefordert. Nach einem erneuten Auslegungsbeschluss am 18.10.2018 fand zu den überarbeiteten Planungsunterlagen eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a BauGB (I, II) vom 19.11.2018 bis 03.01.2019, eine erneute Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB (III) vom 19.11.2018 bis 03.01.2019 sowie eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB (IV) vom 19.11.2018 bis 21.12.2018 statt.

Die Gemeinde Uckerland hat den abschließenden Beschluss zur 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes –Lübbenow 1- am 11.04.2019 gefasst.

5.1. (I) GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG - vom 20.12./27.12.2018 - ZUR PLANUNGSANZEIGE

Da die Baufelder für die Errichtung der Türme der Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebietes Windenergienutzung Bandelow liegen, steht die Planung in Übereinstimmung mit Ziel Z 1 des Regionalplans Uckermark-Barnim.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.2. (I) REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK - BARNIM - REGIONALE PLANUNGSSTELLE - vom 19.12.2018/02.01.2019 - ZUR PLANUNGSANZEIGE

Die festgesetzten sonstigen Sondergebiete Windpark 1 und 2 konkretisieren das festgelegte Eignungsgebiet Windnutzung Bandelow (Regionalplan 2016). Damit ist das Einvernehmen mit der Regionalplanung zu der vorliegenden Planung zur 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 - Teil 1 hergestellt.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.3. (II) LANDKREIS UCKERMARK -vom 09.01./11.01.2019, 08.01.2019

Keine Einwände.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.4. (II) GEMEINSAME OBERE LUFTFAHRTBEHÖRDE BERLIN-BRANDENBURG – vom 02.01./07.01.2019

Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu der 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes - Lübbenow 1 - befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG).

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.

Da innerhalb des Geltungsbereiches die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer max. Gesamthöhe bis 230 m (über nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt) geplant ist, ist die LuBB in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes - Lübbenow 1 - (Stand: 18.10.2018).

 \rightarrow Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.5. (II) BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - vom 29.11./29.11.2018

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Höhenbegrenzungen durch die LV-Radaranlage sind weiterhin zu beachten.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.6. (II) LANDESAMT FÜR BAUEN UND VERKEHR - vom 19.12.2018/27.12.2018

Es bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland bezogen auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und BinnenschifffahrtAnlagen der Eisenbahn und schiffbare Landesgewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Belange des übrigen ÖPNV und des Verkehrs auf dem öffentlichen Straßennetz insgesamt werden ebenfalls nicht berührt, wenn die vom jeweils zuständigen Straßenbaulastträger geforderten Mindestabstände zwischen Fahrbahn und Windkraftanlage eingehalten werden. Dieses setze ich voraus.

Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.7. (II) STADTWERKE PRENZLAU - vom 04.12.2018/10.12.2018

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Lübbenow 1 befinden sich eine Übergabemessstation und Mittelspannungsfreileitungen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP). Zur Übergabemessstation ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet. Von Freileitungstrassen ist ein Mindestabstand vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers der Windenergieanlagen einzuhalten. Notwendige Umverlegungen von Kabeltrassen und Verkabelungen von Freileitungstrassen gehen zu Lasten des Verursachers.

Es wurde ein Plan abgegeben, der den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder gibt.

 \rightarrow Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.8. (II) LANDESBETRIEB STRAßENWESEN - vom 28.11./03.12.2018

- 6.1 Grundsätzlich bestehen gegen die Ausweisung des Windfeldes einhergehend mit der Änderung des FNP keine Einwände.
- 6.2 Gemäß § 24 des BbgStrG weise ich auf die einzuhaltenden Abstände (Anbauverbotszone) hin. Im betreffenden Fall» Flügellänge + 20 m.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, dass Anbindungen an freier Strecke von Landesstraßen Sondernutzungen sind. Diese sind gesondert zu beantragen und gebührenpflichtig.

Dabei ist zu beachten, dass bei der Lagesetzung keine Bäume an der Landesstraße gefällt werden müssen

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.9. (II) E.DIS AG - vom 27.11./03.12.2018

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. November 2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im dargestellten Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas- und Anlagenbestand.

Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant.

→ Aus den Karten war zu entnehmen, dass alle Leitungen den Teil 1 nicht berühren. Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen.

Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Hochspannungs-und Mittelspannungs-Freileitungen unseres Unternehmens gekreuzt/tangiert. Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW M35/98 vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von \square 3 x Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind. Diese Regelung findet Ihre Anwendung, sofern die Nachlaufströmung (Wake) die Freileitung im Bereich von III 3 x Rotordurchmesser trifft. Kann nachgewiesen werden, dass die Nachlaufströmung die Freileitung nicht in einem Abstand von \square 3 x Rotordurchmesser trifft, so ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser einzuhalten.

Der Mindestabstand von \square 3 x Rotordurchmesser versteht sich hier als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung. Damit ergibt sich eine Distanz von > 3,5 x Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der WEA und der nächstgelegenen Außenphase unserer Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit der in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist.

Nach v. g. Empfehlung werden neben Schädigungspotentialen durch die Nachlaufströmung von WEA auch andere Gefahrenquellen wie Eisabwurf, Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung betrachtet.

Bei Fällen, in denen die WEA in unmittelbarer Nähe zum Bereich des Mindestabstandes errichtet wird, ist die Einhaltung des in den Planungsunterlagen darzustellenden Abstandes vor der Inbetriebnahme mittels vermessener Lagepläne durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.10. (II) DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - vom 29.11./29.11.2018

Im Planbereich befinden sich im Randbereich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet sind. Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

Das sind in der Regel 15 m Abstand zwischen Erdungsanlegen der WKA und unseren Telekommunikationslinien.

Es wurde ein Plan abgegeben, der den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder gibt.

→ Aus den Karten war zu entnehmen, dass alle Leitungen in Verkehrsflächen liegen. Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.11. (II) VERMESSUNG-SERVICE-GMBH - vom 18.12./18.12.2018

Wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH. Deshalb wurde Ihre Anfrage vom 19.11.2018 zur 1. Änderung des FNP - Lübbenow 1, Fläche zwischen Bandelow und Lübbenow an uns weitergeleitet, für die wir uns bedanken.

Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung direkt berührt wird und unsere damalige Antwort vom 07.07.2016 ihre volle Gültigkeit behält.

ightarrow Mit Schreiben vom 07.07.2016 wurden keine Bedenken geäußert. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.12. (II) LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG — UNTERE FORST-BEHÖRDE —- vom 20.12./27.12.2018

Durch das Bauvorhaben werden Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaIdG) vom 20. April 2004 (GVBI. 1/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. 1/14 [Nr. 33]) nicht berührt bzw. in Anspruch genommen. Nachteilige Wirkungen auf in der Nähe befindliche Waldflächen sind nicht zu erwarten.

Daher gibt es unsererseits keine Bedenken oder Zusätze zum Bauvorhaben.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.13. (II) DEUTSCHE BAHN AG • DB IMMOBILIEN - vom 28.11./04.12.2018

Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB Netz AG grundsätzlich keine Einwände. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes bzw. zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.14. (II) DEUTSCHER WETTERDIENST vom 20.12./27.12.2018

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.15. (II) IHK OSTBRANDENBURG vom 20.12./20.12.2018

Keine Einwände.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.16. (II) NORD-UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVER-BAND- vom 04.12./10.12.2018

Im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Lübbenow 1 befinden sich keine Leitungsbestände im Eigentum des Nord-Uckermärkischen Wasserund Abwasserverbandes.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.17. (II) WASSER- UND BODENVERBAND "UCKERSEEN" - vom 21.11./27.12.2018

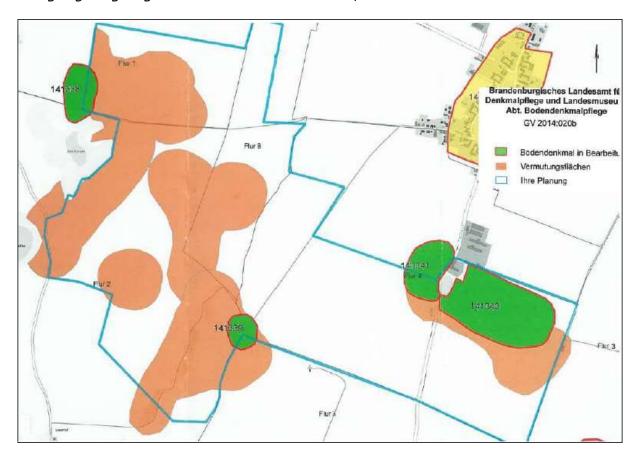
Mit der Maßnahme werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes "U-ckerseen" nicht berührt.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.18. (II) BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM - vom 26.11./29.11.2018

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen, soweit es aus den uns vorgelegten Unterlegen hervorgeht (Stand: 18.10.2018), keine Einwände. Die Belange des (Böden-) Denkmalschutzes sind ausreichend berücksichtigt. Allerdings bitten wir um Nachbesserung:

- Auf der Planunterlage ist die Ausdehnung des Bodendenkmals 80141340 unvollständig dargestellt. Bitte orientieren Sie sich diesbezüglich in der Anlage bzw. im Geoportal des BLDAM (WFS-Dienst).
- In der Begründung, Seite 17, ist irrtümlich ein Textbaustein zur Kampfmittelbeseitigung eingefügt worden. Wir bitten darum, diesen zu streichen.



→ Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass in der Planzeichnung die Bodendenkmale nach § 9 Abs. 6 BauGB korrigiert wurden. Zudem wurde die Begründung entsprechend angepasst.

5.19. (III) GEMEINDE GÖRITZ - vom 20.12./27.12.2018

Die Gemeinde Göritz hat zu oben genannter Bauleitplanung folgende Anregungen und Bedenken:

Die Befeuerung der neu zu installierenden Anlagen ist an die der bestehenden anzupassen und muss flugbetriebsabhängig gesteuert sein.

→ Für die Festsetzung einer Befeuerung fehlt eine rechtliche Festsetzungsmöglichkeit nach dem BauGB, weil es sich um eine technische Maßnahme handelt. Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des noch zu schließenden städtebaulichen Vertrages zu berücksichtigen.

6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lag vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehungen erhoben. Für Teilbereiche wurden von Fachleuten gesonderte Gutachten erstellt, z. B. Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Avifauna- und Fledermausgutachten. Die Erfassung der Biotoptypen und der Fauna erfolgte innerhalb der für die Kartierung notwendigen Jahres- und Tageszeit.

Die gesonderten Gutachten bezogen sich alle auf die konkreten im B-Plan festgesetzten Standorte, so dass die Aussagen dieser Gutachten 100-prozentig zur Beurteilung der Umweltauswirkungen herangezogen werden konnten.

Die relevanten Umweltfolgen der FNP-Änderung wurden auf der Basis der o.g. Daten überprüft, so dass eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.